

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze;
Freistaat Bayern, vertreten durch
das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,
Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme
Hochwasserschutz Freilassing an der
Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing
und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet
mit Stillgewässer und Waldrand beim Triebenbacher Mühlbach
in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land 1

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über
den Satzungsbeschluss zur 15. Änderung
des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer
Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nr. 325/18, 325/19
und 325 (Teilfläche) der Gemarkung Ainring im Bereich der
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Erneute Bekanntmachung mit rückwirkendem
Inkrafttreten aufgrund Tippfehlerberichtigung - 3

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht,
den Bebauungsplan Nr. 46 „Pfaffenfeld II“ der
Gemeinde Bischofswiesen zu ändern (1. Änderung)
und frühzeitige Beteiligung der Bürger
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze;
Freistaat Bayern, vertreten durch
das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,
Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme
Hochwasserschutz Freilassing an der
Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing
und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet
mit Stillgewässer und Waldrand beim Triebenbacher Mühlbach
in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land 5

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

**Vollzug der Wassergesetze;
Freistaat Bayern, vertreten durch
das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,
Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing
an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing
und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet mit
Stillgewässer und Waldrand beim Triebenbacher Mühlbach in der
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Planfeststellungsbeschluss und Bescheid vom 8.2.2018 dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Planfeststellung und beschränkte Erlaubnis für den Hochwasserschutz Freilassing erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss und Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Planunterlagen vom Juni 2016/Januar 2017 und Juli 2017 (Ordner I bis IV) liegen vom

7. März 2018 bis 28. März 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zimmer-Nr. 121 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss und Bescheid vom 8.2.2018 gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keine Entscheidung zugestellt hat, als zugestellt.

Freilassing, den 27. Februar 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 19.2.2018 die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ für den Bereich zwischen Wasserburger Straße und Saaldorfer Straße westlich der Salzstraße als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Bebauungsplans Salzstraße Nord gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 28. Februar 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer
Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nr. 325/18, 325/19
und 325 (Teilfläche) der Gemarkung Ainring im Bereich der
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Erneute Bekanntmachung mit rückwirkendem
Inkrafttreten aufgrund Tippfehlerberichtigung -**

Die betreffende Veränderungssperre wurde bereits am 27.2.2018 bekannt gemacht. Mit dieser erneuten Bekanntmachung wird ein Tippfehler berichtigt. Im Betreff der Bekanntmachung vom 27.2.2018 wurde irrtümlich eine falsche Flurnummer angegeben. Irrtümlich genannte Flurnummer: 328/18. Richtige Flurnummer: 325/18. Die übrigen Flurnummern waren korrekt genannt.

Erneute Bekanntmachung:

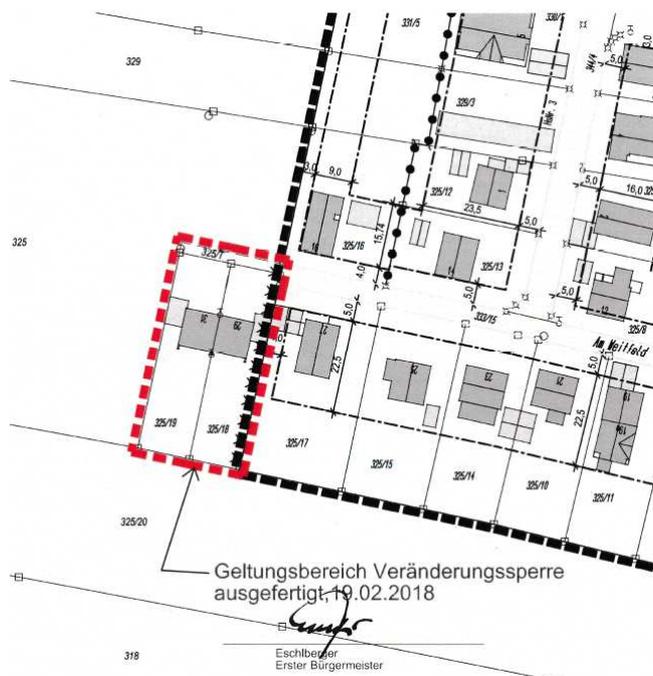
Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2017 beschlossen, für das Gebiet „Mitterfelden Süd“ in Mitterfelden, südlich der Salzburger Straße, den Bebauungsplan neu aufzustellen. In der Sitzung am 19. Februar 2018 wurde im Zuge der Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit beschlossen, die Grundstücke Fl. Nr. 325/18 und 325/19 sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 325 der Gemarkung Ainring in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen und in diesem Zusammenhang gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt für die vom geänderten Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ betroffenen Grundstücke (jeweils der Gemarkung Ainring):

325/18, 325/19 und 325 (Teilfläche),

der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Maßgeblich ist dabei die Innenseite der rot gestrichelten Geltungsbereichslinie.

Jedermann kann die Veränderungssperre „Neuaufstellung Bebauungsplan Mitterfelden Süd“ im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Die Veränderungssperre wird rückwirkend in Kraft gesetzt auf 27.2.2018.

Mitterfelden, den 28. Februar 2018
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan Nr. 46 „Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen zu ändern (1. Änderung) und frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 20.2.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet Pfaffenfeld II“ zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



In den Änderungsbereichen soll die erlaubte Wandhöhe erhöht werden. Zudem sollen bei der Ermittlung der seitlichen Wandhöhe Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten oder technische Aufbauten unberücksichtigt bleiben.

Für diese Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Planungsunterlagen (Entwurf der Bebauungsplanänderung, Begründung mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht) können vom

14. März 2018 bis 16. April 2018

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Bürgerinfo, Bekanntmachungen).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Landschaftsbild

Auf Wunsch wird die Planung erläutert, gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 1. März 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug der Wassergesetze;
Freistaat Bayern, vertreten durch
das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,
Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing
an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing
und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet mit
Stillgewässer und Waldrand beim Triebenbacher Mühlbach in der
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Planfeststellungsbeschluss und Bescheid vom 8.2.2018 dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Planfeststellung und beschränkte Erlaubnis für den Hochwasserschutz Freilassing erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss und Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Planunterlagen vom Juni 2016/Januar 2017 und Juli 2017 (Ordner I bis IV) liegen vom

8. März 2018 bis 23. März 2018

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss und Bescheid vom 8.2.2018 gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keine Entscheidung zugestellt hat, als zugestellt.

Saaldorf, den 26. Februar 2018
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
